

muss. Zeissberg hat uns später den vollen Text mitgetheilt in seinen kleineren Geschichtsquellen Polens, S. 94. Aus dem Inhalt selber ergibt es sich mit vollster Sicherheit, dass die erwähnte Schrift im Jahre 1502 verfasst oder wenigstens vollendet worden ist. Viel schwieriger jedoch ist die Bestimmung des Verfassers. An die Autorschaft der Königin will weder Zeissberg noch Szujski ernstlich glauben, da der Inhalt unserer Schrift ganz deutlich den Geist und die Gesinnung eines italienischen Humanisten verräth, besonders in dem Abschnitt, welcher den Fürsten eine besondere Freigebigkeit gegenüber ihrer gelehrten Umgebung anempfiehlt und welcher durch seinen besonderen Nachdruck sich so recht als individueller Herzenseguss und Herzenswunsch eines humanistischen Höflings darstellt.<sup>1</sup> Auf einen Italiener hat schon Zeissberg gerathen, besonders wegen des *„tritum in Italia proverbium“*, das hier in lateinischen Worten wiedergegeben wird. Szujski wollte nun das Geheimniss der Anonymität endgiltig lüften und sprach die Vermuthung aus, dass Johannes Sylvius Sículus als Verfasser unseres Tractats anzusehen sei. Auf den ersten Blick ist diese Hypothese jedenfalls bestechend; die Gesinnungen, die der Tractat ausspricht, sind jenem Humanisten gewiss nicht fremd gewesen. Sicher ist die Vermuthung jedoch auf keinen Fall. Szujski wenigstens hat kein schlagendes Argument zur Begründung seiner Hypothese ausfindig gemacht, und wir sind nicht im Stande, dieselbe zu erhärten. Hingegen möchten wir auf einen Punkt hinweisen, der uns bedenklich gemacht hat.

<sup>1</sup> Zeissberg (Kleinere Geschichtsquellen Polens, S. 96) macht darauf aufmerksam, dass Elisabeth in dem Tractat angibt, sich schon dem 80. Lebensjahre zu nähern, während doch ihre Wärterin, Helene Kottanerin, in ihren Memoiren behauptet, dass Elisabeth ums Jahr 1440 vier Jahre alt gewesen ist. Diesem Zeugniß gegenüber müssen wir jedoch das von Cricius (*Cricii carmina* meiner Ausgabe, p. 166) auf die im Jahre 1505 verstorbene Königin verfasste Epitaph anführen, wo es ausdrücklich heisst:

. . . cum iustra bis octo peregit.

Elisabeth hätte darnach im Jahre 1502 das vollste Recht gehabt, von sich als einer *„circiter octuagesimum iam annum agens“* zu sprechen. Im Commentar zur Stelle hätte ich anmerken sollen, dass das Gedicht des Cricius Reminiscenzen an das in unserem Tractat S. 100 angeführte Elogium der Königin enthält.